

ZH_OBERGERICHT SB210296 vom 13. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210296

FR: ZH_OBERGERICHT SB210296 du 13 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB210296 del 13 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Dass die Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2024 hin einer Teilrevision unterzogen wurde, hat auf das vorliegende Verfahren keine Auswirkungen,

- 11 - nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid vom 17. Juni 2020 vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gefällt worden ist (Art. 453 Abs. 1 StPO).

E. 2

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch sowie die Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerschaft und die Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 162; Urk. 208). In ihrer Berufungserklärung lässt die Verteidigung zwar Dispositivziffer 10 (Kostenfestsetzung) mitanfechten, wohingegen sie Dispositivziffer 13 (Auflage der Kosten der amtlichen Verteidigung) nicht erwähnt (Urk. 162). Anhand ihrer Ausführungen in diesem Verfahren (Prot. II S. 97 ff., S. 156 ff.) ist allerdings nicht ersichtlich, dass die Verteidigung die eigentliche Festsetzung der Kosten durch die Vorinstanz (Dispositivziffer 10) beanstanden würde. Demgegenüber ergibt sich aus ihren Anträgen insgesamt (vollumfänglicher Freispruch, Kostenfolgen zulasten des Staates), dass die in der Berufungserklärung unerwähnt gebliebene Dispositivziffer 13 zumindest insofern als mitangefochten zu betrachten ist, als die Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung durch den Beschuldigten vorbehalten wurde. Dem wird im nachfolgenden Rechtskraftbeschluss Rechnung zu tragen sein. Die Staatsanwaltschaft appelliert ihrerseits gegen die Bemessung der Strafe (Urk. 163). In Rechtskraft erwachsen ist das vorinstanzliche Urteil folglich einzig hinsichtlich der Dispositivziffern 4 und 5 (Verwendung beschlagnahmter Gegenstände), 10 (Kostenfestsetzung), 11 (Entschädigung amtliche Verteidigung) sowie 15 (Gegenstandslosigkeit des privatklägerischen Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (BÄHLER, Basler Kommentar StPO, 3. Aufl. 2023, Art. 402 StPO N 2). In allen übrigen Punkten steht der erstinstanzliche Entscheid demgegenüber im Rahmen des vorliegenden Beweisverfahrens zur Disposition.

E. 3

Wie in der Darlegung des Prozessgangs bereits erwähnt, lud das Gericht die Staatsanwaltschaft nach durgeführter Beweisergänzung (Ergänzungsgutachten IRM Bern) ein, den Anklagesachverhalt an das neue Beweisergebnis anzupassen, was mit neuer Anklageschrift vom 28. September 2023 geschah (s. dazu vorne Erw. I. 2.9.). Diesem Entscheid zugrunde lagen neue, den bisherigen Feststellungen des IRM Zürich teilweise widersprechende Erkenntnisse des IRM Bern

- 12 - einerseits zur Todesursache und andererseits auch zur Art und Weise der Entstehung der letztlich tödlichen Verletzungen, aus welchen sich Rückschlüsse über den möglichen

Tathergang ziehen lassen (Urk. 235 S. 19 ff.). Für Details kann auf die Erwägungen im Beschluss vom 13. September 2023 (Urk. 253) sowie auf die nachfolgenden Erwägungen zum Sachverhalt (s. dazu hinten Erw. III. 6.1.3.1. ff.) verwiesen werden. Mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit einer solchen Anklageanpassung sei hier dennoch nochmals festzuhalten, dass Art. 329 Abs. 2 StPO eine Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung erlaubt, wenn sich zu Beginn oder im Laufe des Verfahrens – auch noch im Berufungsverfahren – ergibt, dass ein Urteil zurzeit nicht ergehen kann. Nach der Rechtsprechung kommt ein solches Vorgehen insbesondere dann zur Anwendung, wenn das Beweisverfahren – wie im vorliegenden Fall – einen etwas anders gearteten Lebensvorgang nahe legt als in der Anklage geschildert und der Sachverhalt entsprechend an das neue Beweisergebnis anzupassen ist (vgl. dazu Urk. 253 S. 4 f. mit Verweisen auf Rechtsprechung). Soweit sich die Verteidigung – wie sich ihrer Beschwerdeschrift an das Bundesgericht entnehmen lässt – auf den Standpunkt stellt, durch die Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft sei das hierische Gericht in der Kerntätigkeit der Funktion der anklagenden Partei tätig geworden, weshalb der Grundsatz der objektiven (funktional-institutionellen) Unparteilichkeit des Gerichts im Sinne von Art. 6 EMRK verletzt sei (vgl. Urk. 264/2 S. 28 ff.), ist dem entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Rückweisung der Anklage zur Ergänzung bzw. Änderung durch das Gericht in der Strafprozessordnung ausdrücklich vorgesehen hat und das Bundesgericht solche vom Gericht – auch noch im Stadium des Berufungsverfahrens – veranlassten Anpassungen der Anklage auch bereits mehrfach geschützt hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_941/2022 vom 23. November 2022 E. 2.1.1; 6B_894/2016 vom 14. März 2017 E. 1.1.2; 6B_904/2018 vom 8. Februar 2019 E. 2.4 m.w.H.). Wenn die Verteidigung ferner bemängelt, anhand der Rückweisung sei ersichtlich, dass sich das Gericht insbesondere hinsichtlich der Frage der Täterschaft bereits festgelegt zu haben scheine (Urk. 264/2), ist festzuhalten, dass sich die Einladung an die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Anpassung der Anklageschrift wie dargelegt auf die Erkenntnisse aus den neu erhobenen Beweisen in Form des Ergän-

- 13 - zungsgutachtens des IRM Bern bezog, die ein leicht anderes Tatvorgehen als in der ursprünglichen Anklageschrift nahelegten, das sich aber weiterhin klar innerhalb der Grenzen des erstinstanzlich fixierten Verfahrensgegenstands bewegt. Im Kern des Tatvorwurfs und damit auch hinsichtlich der Frage der Täterschaft blieb die ursprüngliche Anklage jedenfalls unangetastet. Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO macht die Verteidigung sodann zu Recht nicht geltend. Diesbezüglich hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung denn auch bereits festgehalten, dass eine gerichtlich verfügte Rückweisung zur Anpassung der Anklageschrift in der Regel nicht bedeute, dass sich das Gericht damit in einem Mass festgelegt hätte, dass es nicht mehr als unvoreingenommen gelten könnte und das Verfahren nicht mehr als offen erscheinen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_24/2017 vom 10. Mai 2017 E. 2.4).

E. 3.1

Im Hinblick auf die Beurteilung der Tatkomponente hat die Vorinstanz sodann in Nachachtung der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung richtig erkannt, dass der Tatbestand von Art. 111 StGB das Leben eines Menschen schützt, mithin das höchste aller Rechtsgüter. Der mit der Tötung als solcher verbundene Unrechtsgehalt kann jedoch – anders als bei einer Körperverletzung – nicht abgestuft werden, sodass aus der Rechtsgutverletzung allein nichts für die Strafzumessung abzuleiten ist. Die objektive

Tatschwere bestimmt sich damit nicht nur anhand des äusseren Tatablaus, da eine solche aus jeglichem Kontext gelöste Betrachtung mit der tatbestandsmässigen Struktur der Tötungsdelikte nicht vereinbar ist. Vielmehr sind subjektive Merkmale wie Motive, Beweggründe und Absichten auf Seiten des Täters implizit auch beim Grundtatbestand von Art. 111 StGB massgeblich, weshalb diese bei der Festlegung des (objektiven) Schweregrads der Tat von Beginn weg zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1038/2017 vom 31. Juli 2018 E. 2.6.1).

E. 3.1.1

In subjektiver Hinsicht ist die Vorinstanz sodann zum Schluss gekommen, dass der Beschuldigte im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB eventualvorsätzlich gehandelt hat (Urk. 160 S. 63 ff.). Wie bereits im angefochtenen Entscheid referiert, liegt dieser sog. Eventualvorsatz gemäss ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn der Täter sich mit dem Eintritt der Tatbestandsverwirklichung abfindet, mag sie ihm auch unerwünscht sein (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 143 V 285 E. 4.2.2; 137 IV 1 E. 4.2.3 m.w.H.). Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf mit anderen Worten gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 135 IV 12 E. 2.3.2; 134 IV 26 E. 3.2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_638/2022 vom 17. August 2023 E. 1.2.1 m.w.H.).

- 78 -

E. 3.1.2

Weiter hat die Vorinstanz zutreffend erkannt, dass nicht unbesehen aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung auf deren Inkaufnahme geschlossen werden kann. Sicheres Wissen um die unmittelbare Lebensgefahr, also um die Möglichkeit des Todes, ist nicht identisch mit sicherem Wissen um die Tatbestandsverwirklichung und kann sowohl mit (eventuellem) Tötungsvorsatz als auch mit bewusster Fahrlässigkeit bezüglich der Todesfolge einhergehen (BGE 133 IV 1 E. 4.1 m.w.H.). Entsprechend diesen Erwägungen hält das Bundesgericht in Bezug auf die voluntative Vorsatzkomponente bei Tötungsdelikten fest, dass ein auf unmittelbare Lebensgefahr gerichteter Gefährdungsvorsatz zu unterscheiden ist von einem Eventualvorsatz auf Tötung. Ein Tötungsvorsatz ist zu verneinen, wenn der Täter trotz der erkannten möglichen Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Todesgefahr werde sich nicht realisieren. Ein Tötungsvorsatz kann angesichts der hohen Mindeststrafe bei Straftaten gegen das Leben und des gravierenden Schuldvorwurfs bei Kapitaldelikten nur angenommen werden, wenn zum Wissenselement weitere Umstände hinzukommen würden (Urteile des Bundesgerichts 6B_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.2.2; 6B_1250/2013 vom 24. Mai 2015 E. 3.1; 6B_808/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.2). Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko in keiner Weise kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keinerlei Abwehrchancen hat (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_1239/2021 vom 5. Juni 2023 E. 3.3.2). Bleibt es dem Zufall überlassen, ob die Gefahr sich verwirklicht oder nicht, liegt eventualvorsätzliche Tötung vor (Urteile des Bundesgerichts 7B_151/2022 vom 24. August 2023 E. 2.3.5;

6B_848/2015 vom 8. Februar 2016 E. 2.3; 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3.5; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 6B_915/2021 vom 26. Januar 2022 E. 3.2.1, E. 3.2.3 und E. 3.5.2 m.w.H.).

E. 3.2

Es ist offensichtlich, dass der Tatbegehung durch den Beschuldigten ein hochemotionales Geschehen zugrunde liegt. Dies geht bereits aus der Vorgeschichte hervor, nach welcher der Beschuldigte und †D._____ seit Jahren eine hochgradig konflikträchtige Ehe führten. Zudem bestand auf Seiten des Opfers eine nachweislich ausgeprägte Alkoholproblematik, welche beim Beschuldigten, aber sicher auch bei C._____ (Privatkläger 2), dem gemeinsamen Kind der Eheleute A._____D._____, zu einem authentischen Leidensdruck führte. Daneben entwickelte sich allerdings beim Beschuldigten gleichzeitig eine Haltung, die von Wut, Abwertung und einseitiger Schuldzuweisung gegenüber seiner Ehefrau gekennzeichnet war, was im Rahmen der gewaltbeladenen Beziehung wiederholt zu tätlichen Übergriffen auf †D._____ mit zum Teil massiven Verletzungsfolgen für diese führte. Insofern handelt es sich bei der eingeklagten Tat um ein typisches Beziehungsdelikt, bei dem sich die Aggression des Beschuldigten aus dem ehelichen Grundkonflikt heraus auf seine Ehefrau entlud, ohne dass dem eine zielge-

- 83 - richtete Tatplanung vorausging. Insofern war seine kriminelle Energie demnach situativ und emotional gesteuert.

E. 3.2.1

Hinsichtlich der Wissenskomponente wurde bereits erstellt, dass gestützt auf das Beweisergebnis auch dem Beschuldigten klar sein musste, dass durch das nachgewiesene heftige Eintreten gegen den Oberkörper und die Bauchregion der in linksseitiger Rückenlage liegenden †D._____ die Gefahr von schweren inneren Verletzungen und damit eine nahe Möglichkeit des Todes des Opfers geschaffen wurde (s. dazu vorn Erw. III. 9.2.2. f.). Zu den erschwerenden Umstän-

- 79 - den, die vom Bundesgericht für die Annahme eines Tötungsvorsatzes verlangt werden, ist zudem festzuhalten, dass sich bei seinem Vorgehen gegen die Getötete keinerlei Zurückhaltung erkennen lässt. Zwar lässt sich sachverhältnismässig nicht mehr im Einzelnen eruieren, wie der Beschuldigte auf †D._____ gewaltsam eingewirkt hat (s. dazu vorn Erw. III. 9.1.2.). Aus den Erkenntnissen des IRM Bern lässt sich jedoch immerhin erstellen, dass zumindest jene Verletzungen, die zu den Leberissen führten, nicht durch einfache Schläge im Zuge eines Gerangels, sondern nur durch einen oder mehrere kräftige Fusstritte und insofern durch ein regelrechtes Zusammentreten des darniederliegenden Opfers entstanden sind. Vorliegend belegt das Verletzungsbild ferner, dass die Getötete neben den todesursächlichen inneren Verletzungen (Leberisse, traumatische Pneumatozelen, Einblutungen in Nierenkapseln) weitere Verletzungen aufwies. So zeigten sich u.a. multiple, teils grossflächige Hautunterblutungen im Gesicht, am Rumpf sowie an Armen und Beinen mit teils korrespondierenden Einblutungen ins Fettgewebe bzw. vereinzelt in die Muskulatur, ebenso beidseitige Rippenbrüche (rechts: Rippen 6 bis 9; links: Rippe 4), die allesamt ausdrücklich als frisch bzw. perimortal eingestuft wurden (Urk. 5/10 S. 4 f.; Urk. 235 S. 6 ff.). Insgesamt ergibt sich, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Beibringung der letalen Verletzungen letztlich mit grosser Wucht und völlig unkontrolliert gegen den ganzen Körper von †D._____ schlug bzw. gegen deren Bauchregion trat, sodass er gar nicht mehr in der Lage gewesen sein konnte, die Wirkungen

seiner Schläge bzw. des Tretens zu beeinflussen oder das Risiko einer tödlichen Verletzung zu kalkulieren resp. zu dosieren. Kommt hinzu, dass †D._____ nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen zum Sachverhalt physisch bereits stark angeschlagen war, als ihr vom Beschuldigten die todesursächlichen Verletzungen zugefügt wurden (s. dazu vorn Erw. III. 8.3.5.). Dies verstärkte die ohnehin bereits bestehende körperliche Unterlegenheit des Opfers erheblich und führte dazu, dass †D._____ der Gewaltanwendung des Beschuldigten weitgehend wehrlos ausgeliefert war, ansonsten sich das Ausmass der Läsionen insbesondere im Bauchraum der Getöteten nicht als derart gravierend präsentieren würde. Insofern ins Leere stösst demnach das Argument der Verteidigung, wonach sich aus früheren Vorfällen ergebe, dass sich †D._____ durchaus auch aktiv an den tätlichen Auseinandersetzungen mit dem

- 80 - Beschuldigten beteiligt habe (vgl. Urk. 131 S. 7 f.; Prot. II S. 163 ff.). In Anbetracht der gesamten Umstände steht deshalb fest, dass sich dem Beschuldigten aufgrund der heftigen Schläge und des Eintretens gegen den Oberkörper bzw. die Bauchregion seiner weitgehend wehrlosen und geschwächten Ehefrau ein möglicher Todeseintritt beim Opfer als so wahrscheinlich aufdrängen musste, dass sein Verhalten nur als Inkaufnahme des Todes ausgelegt werden kann.

E. 3.2.2

Die Verteidigung hat auch im Berufungsverfahren nichts vorgebracht, was den Tötungsvorsatz entkräften könnte. Namentlich kann sich der Beschuldigte wie erwogen nicht darauf berufen, dass er bereits früher oft gewalttätig gegenüber seiner Ehefrau geworden sei, weshalb er auch beim eingeklagten Vorfall nicht habe annehmen müssen, dass †D._____ an den Folgen der Verletzungen sterben könnte (Urk. 131 S. 7 f.; Prot. II S. 163 ff.). Dabei ist der Verteidigung vorab entgegenzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren nicht zur Beurteilung steht, ob der Beschuldigte nicht auch schon bei früheren Gewaltvorfällen eine Tötung seiner Ehefrau beabsichtigte oder in Kauf nahm. Entsprechend hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid völlig zu Recht erwogen, dass sich aus dem blossen Umstand, dass die bisherigen Ehestreitigkeiten nicht mit dem Tod des Opfers geendet hätten, keineswegs der Rückschluss ziehen lässt, dem Beschuldigten habe beim hier eingeklagten Vorfall der Eventualvorsatz hinsichtlich einer Tötung seiner Ehefrau gefehlt (Urk. 160 S. 66 f.). Zudem ist nochmals zu betonen, dass es sich in diesem Fall gerade nicht um einen – wie es der Beschuldigte und die Verteidigung formulieren – "normalen" tätlichen Streit zwischen den Eheleuten A._____ D._____ handelte, sondern der Beschuldigte besonders heftig auf das wehrlose, bereits physisch angeschlagene Opfer eintrat. Dies stellt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu den früheren Vorfällen dar. Entsprechend kann gestützt auf das umfangreiche Verletzungsbild, welches das Opfer aufwies, von einer kurzen und nicht sehr intensiven tätlichen Auseinandersetzung, die zu †D._____s Tod geführt habe, gerade keine Rede sein.

E. 3.3

Zwar bleiben die konkreten Umstände von †D._____s Tod letztlich – zumindest was den Übergriff zwischen Mittwochabend und Donnerstagmorgen angeht – weitgehend im Dunkeln, weil ungeklärt ist, wann genau ihr die todesursächlichen Verletzungen beigebracht wurden und was sich unmittelbar vor und während der eigentlichen Tat abgespielt hat (s. dazu vorn Erw. III. 9.1.2.). Insofern lassen sich weder die tatspezifischen Beweggründe noch die konkrete Vorgehensweise im Einzelnen würdigen. Immerhin ist

aufgrund des Beweisergebnisses jedoch erstellt, dass die letalen inneren Verletzungen auf massive stumpfe Gewalteinwirkung in Form von mindestens einem oder mehreren Fusstritten gegen den Oberkörper- und Bauchbereich der Getöteten zurückzuführen sind. Daneben fanden sich bei †D. _____ wie dargelegt auch zahlreiche weitere äussere und innere Verletzungen, die ihr ebenfalls durch Schläge oder Tritte zugefügt wurden. Zudem wurde mit einem Sitzhocker auf †D. _____s Kopf derart stark eingeschlagen, dass ihr Blut an die Decke geschleudert und auf den Boden gespritzt wurde. Auch wenn †D. _____ nicht alle diese Verletzungen gleichzeitig erlitt, so ist davon auszugehen, dass die meisten davon in einem Zeitraum entstanden, der sich über nicht einmal 1 ½ Tage erstreckt (von Dienstagabend, 24. Oktober 2017, bis spätestens Donnerstag frühmorgens, 27. Oktober 2017). Der Umstand, dass der Beschuldigte innert so kurzer Zeit derart exzessiv Gewalt gegenüber seiner Ehefrau anwendete, zeugt von einer erschreckenden Brutalität. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Beibringung der tödlichen Verletzungen auf die Getötete losging, obschon sie physisch offensichtlich angeschlagen war und folglich seinen Aggressionen, insbesondere hinsichtlich des Eintretens, das zu den Leberissen führte und bei dem sie bereits darniederlag, weitgehend schutzlos ausgeliefert war. Insgesamt betrachtet ist demnach zwar von einer überschüssenden Gewaltanwendung auszugehen. Von einem regelrechten "Overkill", wie dies die Staatsanwaltschaft in ihrem erstinstanzlichen Plädoyer noch geltend gemacht hatte (Urk. 132 S. 4), kann jedoch nicht gesprochen werden. Entgegen dieser staatsanwaltschaftlichen Auffassung ist darin folglich kein Mordelement zu erkennen.

- 84 -

E. 3.4

Auf der anderen Seite ist dem Beschuldigten schliesslich in subjektiver Hinsicht zugutezuhalten, dass er die Tötung nicht mit direktem Vorsatz beging, sondern eventualvorsätzlich handelte.

E. 3.5

Wenn die Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Tatkomponente resümiert, es sei insgesamt von einem mittelschweren Tatverschulden auszugehen (Urk. 160 S. 72), so kann ihr darin nicht ganz beigeplantet werden. Vielmehr erscheint es als sachgerecht, die Vorgeschichte bereits bei der objektiven Tatschwere einflussend zu lassen und nicht erst bei der Täterkomponente zu berücksichtigen, wie dies im angefochtenen Entscheid geschehen ist (Urk. 160 S. 74). Unter Einbezug dieses Umstands, der sich immerhin leicht verschuldenmindernd auswirkt, ist das Tatverschulden – innerhalb des sehr weit gefassten Strafrahmens – als keineswegs leicht einzustufen. Die hypothetische Einsatzstrafe ist demnach am unteren Ende des mittleren Strafrahmendrittels anzusiedeln, d.h. sie ist auf 11 Jahre festzulegen.

E. 4

Mit der Befragung des Privatklägers 2, der als gemeinsames Kind der Eheleute A. _____D. _____ neben dem Beschuldigten als einziger in der Lage ist, aus eigener Wahrnehmung sachverhaltsrelevante Angaben zur eingeklagten Tötung von †D. _____ zu machen, anlässlich der (ersten) Berufungsverhandlung wurde den bundesgerichtlichen Anforderungen an die Einhaltung des Unmittelbarkeitsprinzips Genüge getan (Urteil des Bundesgerichts 6B_639/2021 vom 27. September 2022 E. 2.2). Ferner hat die Verteidigung im Verlaufe des Berufungsverfahrens diverse Beweisanträge gestellt, über die bereits

entschieden wurde (Urk. 169, Urk. 184, Urk. 189 und Urk. 199). Teilweise hat sie dieselben anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholt resp. hat sie neue und modifizierte Beweisbegehren formuliert (vgl. Urk. 208 S. 11; Prot. II S. 15, S. 138 f., S. 156). Soweit angezeigt, wird darauf im Rahmen der nachstehenden Erwägungen zum Sachverhalt zurückzukommen sein. Im Übrigen kann bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass zwar das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass es sich mit allen Parteipositionen einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich die Berufungsinstanz vorliegend auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409

- 14 - E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 4.4.2). III. Sachverhalt 1. Gemäss angepasster Anklageschrift vom 28. September 2023 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, seine Ehegattin †D._____, (eventual-) vorsätzlich getötet zu haben, indem er ihr zu einem nicht mehr genau eruierbaren Zeitpunkt, jedoch vermutlich zwischen Mittwochmorgen, 25. Oktober 2017, und Donnerstagmorgen, 26. Oktober 2017, im Verlauf einer oder allenfalls mehrerer tätlicher Auseinandersetzungen, die sich in der Familienwohnung an der F._____-strasse 1 in G._____ abgespielt hätten, mehrere Faustschläge sowie mehrere kräftige Fusstritte gegen deren gesamten Körper, namentlich den Oberbauch rechts resp. den Brustkorb vorne rechts, versetzt habe, wobei die kräftigen Fusstritte, insbesondere auch gegen das in Rücken- oder in leicht linksseitiger Rückenlage am Boden liegende Opfer, im Sinne eines "Zusammentretens" ausgeführt worden und derart tief in den Körper eingedrungen seien, dass diese Gewalt die Leber hinten gegen das Widerlager der Wirbelsäule habe prallen lassen, was zu Rissen an der Leber- rückseite und Verletzungen mitten in der Leber geführt habe. Zudem habe der Beschuldigte mit einem Sitzhocker gegen den Kopf des Opfers geschlagen. Durch die körperlichen Einwirkungen habe das Opfer zahlreiche äusserliche und innere Verletzungen erlitten, wobei eine oder mehrere dieser Verletzungen in Kombination mit dem Blutverlust in die Bauchhöhle und dem damit verbundenen Verbluten nach innen den Tod verursacht hätten oder ein durch eine der zahlreichen schweren inneren Verletzungen verursachter zerebraler Krampfanfall zum Tod geführt habe. Dabei habe der physisch deutlich überlegene Beschuldigte bei seinen mit grosser Wucht gegen den Oberbauch bzw. den Brustkorb und insbesondere gegen das am Boden liegende hilflose Opfer ausgeführten Schlägen und Fusstritten gewusst, dass seine Ehefrau dadurch sterben könnte und habe dies auch gewollt oder zumindest in Kauf genommen (Urk. 256 S. 2 f.).

- 15 - 2. Der Beschuldigte gibt zu, dass es in der Vergangenheit zwischen †D._____ und ihm immer wieder zu ehelichen Auseinandersetzungen kam und er ihr gegenüber gewalttätig wurde (Urk. 3/4 F24; Urk. 17/32 S. 2; Urk. 3/6 F16, F107; Urk. 77 S. 14 ff.; Prot. II S. 60 ff.) Auch am Dienstagabend (24. Oktober 2017) – so der Beschuldigte – hätten sie gestritten und habe er ihr Verletzungen zugefügt. Der Streit sei aber nach kurzer Zeit wieder beendet gewesen (Urk. 3/4 F51 ff.; Urk. 3/6 F83 ff.; Urk. 3/10 F60; Urk. 3/11 F14 ff.; Urk. 77 S. 23 f.; Prot. II S. 59, S. 65 ff.). Zuletzt lebend gesehen habe er seine Ehefrau am Mittwochmorgen (25. Oktober 2017), bevor er zur Arbeit gefahren sei (Urk. 3/1 F27 ff.; Urk. 3/4 F78; Urk. 3/6 F12; Urk. 3/8 F38 f.). Zudem habe er mit ihr am Mittag noch

telefo- niert (Prot. II S. 76 f.). Nach Arbeitsschluss sei der Beschuldigte am Mittwoch di- rekt von seinem Arbeitsplatz in Zürich zum Sportplatz H._____ in I._____ gereist, wo er sich ein Fussball-Testspiel von C._____ – dem gemeinsamen Kind der Eheleute A._____ D._____ – angesehen habe. Als er um 19.30 Uhr zusammen mit seinem Sohn heimgekehrt sei, hätten sie †D._____ in der Wohnung tot vorge- funden (Urk. 3/4 F39; Urk. 3/6 F33 f.; Urk. 3/8 F31, F42; Urk. 3/10 F45 ff.; Urk. 77 S. 23 f.; Prot. II S. 78). Am folgenden Donnerstagmorgen (26. Oktober 2017) seien sie schliesslich von seiner Ex-Partnerin J._____ im Auto nach Zürich gefah- ren worden, wo zuerst C._____ in die Obhut der "Tante" – tatsächlich handelt es sich dabei um K._____, der leiblichen Grossmutter mütterlicherseits (vgl. zu den verwirrenden Verwandtschaftsverhältnissen der Herkunftsfamilie der Getöteten: Urk. O2/4/31 S. 2) – gegeben worden sei und anschliessend der Beschuldigte bei der Polizei den Tod seiner Ehefrau gemeldet habe (Urk. 3/4 F41; Urk. 17/32 S. 3; Urk. 3/8 F31; Urk. 77 S. 23 f.; Prot. II S. 83 ff.).

E. 4.1

Zu den persönlichen Verhältnissen ist bekannt, dass der heute 50-jährige Beschuldigte in Zürich geboren ist, dann aber die Schulen in AM._____ und Um- gebung besucht hat. Nach der obligatorischen Schulzeit hat er bei AN._____ eine Lehre als Automonteur erfolgreich absolviert. In der Folge arbeitete er jedoch nie auf diesem Beruf, sondern war 10 Jahre lang bei diversen Sicherheitsfirmen an- gestellt, bevor er ca. im Jahr 2005 mit †D._____, der späteren Ehefrau, zu seiner Familie nach Italien zog, um als Pächter eine Tankstelle zu führen. Nach der Ge- burt des Privatklägers 2 siedelten die Eheleute A._____ D._____ mit dem Kind nach AO._____ [Staat in Afrika] um, wo sie 7 Jahre verbrachten. In dieser Zeit ar- beitete der Beschuldigte wiederum in der Sicherheitsbranche. Schliesslich kehrte er mit seiner Familie in die Schweiz zurück, wo er im Baugewerbe vorwiegend als Hilfselektriker tätig war (Urk. 160 S. 73 f.; Prot. II S. 53). Abgesehen von dem, was bereits im Rahmen der Vorgeschichte bei der Tatkomponente abgehandelt wurde, ergeben sich aus der dargelegten Lebensgeschichte und dem Werdegang des Beschuldigten keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von Bedeu- tung wären.

- 85 -

E. 4.2

Auch der Umstand, dass der Beschuldigte der einzige verbliebene Eltern- teil des (mittlerweile gerade volljährig gewordenen) Privatklägers 2 ist, begründet für sich allein genommen keine besondere Strafempfindlichkeit (Urteil des Bun- desgerichts 6B_1001/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.2.4 m.w.H.).

E. 4.3

Bedeutsam ist hingegen, dass der Beschuldigte gemäss aktuellem Strafregisterauszug drei Vorstrafen aus den Jahren 2014, 2015 und 2017 aufweist (Urk. 205). Diese Vorstrafen liegen zwar länger zurück und betreffen vergleichs- weise leichtere Delikte, geht es dabei doch hauptsächlich um Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsnormen. Das Vorleben zeugt allerdings vom getrüb- ten Leumund des Beschuldigten, weshalb es sich rechtfertigt, seine Vorstrafen trotzdem leicht strafehöhend zu gewichten.

E. 4.4

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist zu bemerken, dass gemäss bun- desgerichtlicher Rechtsprechung umfangreiche und prozessentscheidende Ge- ständnisse eine substantielle

Strafreduktion bewirken können. Dies gilt allerdings nur, wenn ein Geständnis auf Einsicht in das begangene Unrecht resp. auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafmin- derung hingegen nicht angebracht (Urteil des Bundesgerichts 6B_759/2014 vom 24. November 2014 E. 3.2). Vorliegend trifft zwar zu, dass der Beschuldigte ein- geräumt hat, im Verlaufe der Ehe gegenüber †D._____ wiederholt gewalttätig ge- worden zu sein. Dabei zeigte er jedoch erhebliche Relativierungs- und Verharmlo- sungstendenzen (s. dazu vorn Erw. III. 5.1.4.). Zudem hat der Beschuldigte einge- standen, dass es am Abend des 24. Oktober 2017, also in der Zeit, die †D._____s Tod vorausging, zu einer weiteren tätlichen Auseinandersetzung ge- kommen ist, bei der er seine Ehefrau geschlagen und verletzt hat. Diesbezüglich erfolgte das Zugeständnis jedoch aufgrund der bereits von Anfang an erdrücken- den Beweislage. Hinsichtlich der entscheidenden Sachverhaltselemente – na- mentlich des heftigen Eintretens gegen den Oberkörper und in die Bauchregion der Getöteten, das nach der Rückkehr vom Fussballspiel des Privatklägers 2 am

- 86 - Mittwochabend erfolgte – hat der Beschuldigte die Zufügung der tödlichen Verlet- zungen hingegen dezidiert in Abrede gestellt und verortete die Beibringung der le- talen Verletzungen in Anpassung an die aktualisierte Beweislage schliesslich in genau jenem kurzen Zeitfenster, in dem er ein Alibi besass, womit er faktisch die Möglichkeit einer unbekanntem Dritttäterschaft ins Spiel zu bringen versuchte. Schliesslich hat er auch die Verwendung des Sitzhockers als Schlaggegenstand gegen †D._____ stets mit grosser Hartnäckigkeit bestritten. Dass das Aussage- verhalten des Beschuldigten zur Vereinfachung der Strafuntersuchung geführt hätte, kann deshalb nicht ernsthaft behauptet werden. Immerhin hat der Beschul- digte beteuert, dass er sich für seine gewalttätigen Übergriffe auf seine Ehefrau schämt (Urk. 77 S. 30; Prot. II S. 123). Darin ist ein gewisser Anteil von Reue und Einsicht zu erkennen. Insgesamt betrachtet ist ihm unter dem Gesichtspunkt des Nachtatverhaltens daher eine Strafreduktion zu gewähren, die allerdings höchs- tens geringfügig ausfallen kann.

E. 4.5

Praxisgemäss ist der Umstand, dass dem Beschuldigten ein korrektes Verhalten im Strafvollzug attestiert wird (Urk. 64), schliesslich als strafzumes- sungsneutral zu werten (HEIMGARTNER, StGB Kommentar, 21. Aufl. 2022, Art. 47 StGB N 14b m.w.H.). Leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist immerhin, dass seit der Tat mittlerweile mehr als 6 ½ Jahre vergangen sind und sich der Be- schuldigte während der Dauer des Strafverfahrens lange in Ungewissheit über den Prozessausgang befand, wobei die damit einhergehende andauernde Belas- tung durchaus anzuerkennen ist.

E. 4.6

Wenn die Vorinstanz im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Täterkom- ponente resümiert, die strafferhöhenden und die strafmindernden Zumessungsfak- toren würden sich gegenseitig aufheben, weshalb die hypothetische Einsatzstrafe unverändert zu belassen sei, ist ihr deshalb vorbehaltlos zuzustimmen (Urk. 160 S. 76).

E. 5

In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe ist die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 11 Jahren im Ergebnis auch im Berufungsverfahren zu bestätigen. Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des bislang verbüsstes vorzeitigen Strafvollzugs steht nichts im Wege (Art. 51 StGB).

- 87 - Zusammengerechnet sind bis zum heutigen Urteilstag daher insgesamt 2'331 Tage an die auszufällende Strafe anzurechnen. Angesichts der Strafhöhe kommt die Gewährung des voll- oder bedingten Strafvollzugs natürlich schon aus objektiven Gründen nicht in Frage (Art. 42 bzw. 43 aStGB). VI. Zivilbegehren 1. Im angefochtenen Entscheid finden sich die Anspruchsvoraussetzungen für die von Privatklägerseite geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen sowie die Bemessungskriterien für deren Leistungshöhe richtig wiedergegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 160 S. 79 ff.). Gestützt darauf hat die Vorinstanz die Zivilbegehren der Privatklägerin 1 (B.____; Urk. 80) und des Privatklägers 2 (C.____; Urk. 61) vollumfänglich gutgeheissen. Zum einen hat die Vorinstanz festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerschaft dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist, wobei die Privatkläger 1 und 2 zur genauen Festlegung des Umfangs ihres Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg verwiesen wurden (Urk. 160 S. 80 f.). Ferner hat die Vorinstanz den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung von Fr. 5'000.– nebst Zins sowie dem Privatkläger 2 eine (symbolische) Genugtuung von Fr. 150.– nebst Zins zu bezahlen (Urk. 160 S. 82 ff.). 2. Die Verteidigung stellt im Berufungsverfahren wie auch schon vor Vorinstanz den Antrag auf Abweisung der privatklägerischen Adhäsionsbegehren (vgl. Urk. 162; Urk. 207 S. 95). Sie hat es aber unterlassen, die Vorbringen der Privatklägerschaft substantiiert zu bestreiten oder sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid näher auseinanderzusetzen. Vielmehr beschränkt sich ihre Argumentation darauf, dass der Beschuldigte von den Anklagevorwürfen freizusprechen sei. Angesichts dessen, dass die Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung jedoch auch in zweiter Instanz aufrechtzuerhalten ist, erübrigen sich weitere Erörterungen zu den möglichen Anfechtungsgründen in Bezug auf den Zivilpunkt. Entsprechend ist die vorinstanzliche Regelung der Zivilbegehren der Privatklägerin 1 und 2 an sich unverändert zu belassen. Zu korrigieren ist einzig zum einen

- 88 - die in Dispositivziffer 6 des vorinstanzlichen Entscheids erwähnte Verzinsung des der Privatklägerin 1 nur dem Grundsatz nach zugesprochenen Schadenersatzes, wird sich doch damit gegebenenfalls das Zivilgericht im Rahmen der quantitativen Beurteilung des Schadenersatzspruchs auseinandersetzen müssen. Zum anderen ist entgegen der Dispositivziffern 8 und 9 des angefochtenen Entscheids der Zinsfuss bei der zugesprochenen Genugtuung in Anwendung der gesetzlichen Bestimmung von Art. 73 Abs. 1 OR ausdrücklich mit 5 % zu beziffern. Und schliesslich ist bei beiden Privatklägern der Beginn des Zinsenlaufs einheitlich auf den 26. Oktober 2017 festzulegen, zumal nicht auszuschliessen ist, dass †D.____ erst im Verlauf dieses Tags verstorben ist. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.